

# Eine fragwürdige Adelserhebung in der Spätzeit des Alten Reiches: J. B. von Rumerskirch

von VOLKER RÖDEL

Mit Diplom vom 1. Juli 1783<sup>1</sup> erhob Kaiser Joseph II. einen gewissen Johann Bernhard Rumerskirch zum Reichsfreiherrn. Der angestammtem Diktat folgende Text der Urkunde führt einleitend in der Arenga aus, dass die römisch-kaiserliche Würde, obzwar bereits mit vielen freiherrlichen, edlen und adeligen Geschlechtern geziert, geneigt sei, derjenigen Namen und Stamm in höhere Ehre und Würde zu erheben und mit kaiserlicher Gnade zu bedenken, deren Voreltern und sie selbst sich im Dienst des Kaisers und des Reichs besonders hervorgetan und wohlverhalten hätten, damit die Betreffenden durch dergleichen Belohnungen zur Nachahmung dergleichen guten Verhaltens und zur Ausübung adeliger und redlicher Taten bewogen und aufgemuntert würden. Die Narratio nennt als im Antrag vorgebrachte Begründungen: Seine Vorfahren väterlicherseits hätten vormals dem erbländisch-böhmischen Ritterstand angehört, sich aber in das Römische Reich (!) an den Rhein nach Mainz und Köln begeben und ihren adligen Stand dabei wegen harter Zeitumstände nicht immer gewahrt, wiewohl ihr Wappen beibehalten. Seit mehr als hundert Jahren hätten sie jedoch ansehnliche Ehrenstellen an kurfürstlichen und fürstlichen Höfen bekleidet, so sei ein Johann Rumerskirch kurkölnischer und kurbairischer Resident zu Frankfurt gewesen und der Vater habe als Hofkammerrat in fürstlich-löwensteinschen Diensten gestanden. Seine Vorfahren von Mutterseite her, die von Stipplin, seien 1770 in den Reichsadelstand erhoben worden<sup>2</sup>. Sie stammten ursprünglich aus dem Königreich Schweden und hätten sich Anfang des vorigen Jahrhunderts nach Deutschland und in die Reichsstadt Biberach begeben und seien dem dortigen Patriziat einverleibt worden; danach seien sie durch drei Generationen hindurch als Räte beim Deutschen Orden gestanden.

1 Ob die Ausfertigung für den Erhobenen noch vorhanden ist, blieb, da von einem Archiv der Familie nichts bekannt ist, ungeprüft. Das Konzept hat sich in den beim Kaiserhof angelegten Adelserhebungsakten unter den Reichsakten erhalten; freundliche Mitteilung des Österreichischen Staatsarchivs, Allgemeines Verwaltungsarchiv, vom 19. 4. 2002. Der Text findet sich vielfach abschriftlich in Akten der Reichsritterschaft (vgl. dazu unten Anm. 66) vor, hier zugrundegelegt die des Kantons Kraichgau: Generallandesarchiv Karlsruhe (künftig: GLAK) 125/2777.

2 Erhebungsakten ebenfalls noch in Wien erhalten (vgl. Anm. 1), ebenso das Diplom abschriftlich, z. B. in GLAK 125/2777 sowie im Staatsarchiv Wertheim, Abt. Rosenbergsches Archiv (künftig: StAWt-R) US 1770 März 17. Eine in Wertheim angefallene Akte über die Erhebung (StAWt-R Lit. Br. Nr. 271) bezeugt, dass man die Nobilitierung Rumerskirchs von dort aus betrieb; sie enthält auch den Taxschein für die Ausstellung des Diploms.

Insbesondere aber habe sich der Petent selbst jederzeit adeliger Aufführung und adeligen Lebenswandels beflissen und sich zudem mit einer Tochter des königlich-französischen Feldmarschalls *de Martanges* verehelicht. Dies habe die Majestät bewogen, ihm seinen alten Adelsstand zu erneuern und ihn in des Heiligen Römischen Reichs Ritterstand zu erheben. Auch sei er mit so beträchtlichen Mitteln gesegnet, dass er einen höheren Stand mit Ehren zu führen vermöge, und er stehe vor dem Ankauf eines ansehnlichen ritterschaftlichen Guts im Kanton Odenwald und damit vor der Aufnahme in die unmittelbare Reichsritterschaft. Daher habe er um Erhebung in den Reichsfreiherrnstand mit dem Prädikat *Wohlgeboren* und um Verleihung eines freiherrlichen Wappens gebeten. Der dispositive Teil des Diploms gibt dem statt und erhebt *Johann Bernhard Edlen von Rumerskirch, des Heil. Römischen Reichs Ritter*, und alle seine Nachkommen beiderlei Geschlechts *in den Stand, Ehre und Würde unserer und des Heil. Röm. Reichs Panner Freyherrn und Freyinnen*. Zur Ausgestaltung dieser Privilegierung gehört u. a. auch die Befugnis, *Beneficia* an Erz- und Domstiften sowie geistliche und weltliche Ämter und Lehen anzunehmen und innezuhaben wie andere durch vier adelige Ahnen dazu qualifizierte Standesgenossen. Ebenso wird das blasonierte<sup>3</sup> (und im Originaldiplom vermutlich graphisch wiedergegebene) Wappen verliehen. Danach wird das Prädikat „Wohlgeboren“ erteilt. Es folgen das Mandat an die drei geistlichen Kurfürsten als Erzkanzler und an alle Reichsangehörigen zur Beachtung sowie die Androhung einer Strafe von 200 Mark lötligen Goldes bei Nichtbeachtung. Standeserhebungen dieser Art hat es zahlreiche gegeben<sup>4</sup>. Zwar waren Adelsverleihungen im Prinzip auch durch Landesfürsten vornehmbar, was 1767 durch eine Normalverordnung noch einmal bekräftigt wurde<sup>5</sup>, jedoch wurde es schon nach kurzer Zeit üblich, die Gesuche um Standeserhöhung unmittelbar an den Kaiser zu richten. Im Falle Rumerskirchs hätte ohnedies keine landesfürstliche Zuständigkeit bestanden. Die persönlichen Eigenschaften, nämlich die dienstlichen Leistun-

3 Die Beschreibung ist nicht eindeutig. Das nach 1803 geführte Grafenwappen bei *M. Gritzner u. A. M. Hildebrandt* (Hrsgg.): *Wappenalbum der gräflichen Familien Deutschlands und Österreich-Ungarns*, 3. Bd., Leipzig 1889, S. 584. Es kommt ihr – abgesehen von der Grafenkrone und geänderter Folge der Helmzier – am nächsten: Im quadrierten Schild ein Herzschild in Silber mit einer rot gezeichneten und bedachten vierfenstrigen Kirche mit Turm, Giebel und Eingang rechts; Feld 1 und 3 blau, darin auf grünem Dreieck aufsitzendes goldenes achtspeichiges Rad, begleitet von zwei goldenen sechs Zackigen Sternen; Feld 2 und 4 gold, darin schwarzer, goldgekrönter und rot bezungter rechtssehender Adler mit gespreizten Schwingen. Die Helmzier weist über einer Freiherrnkrone drei Turnierhelme, wiederum einen schwarzen Adler, weiter einen roten Löwen sowie zwei goldene Flügel auf. Die Anordnung des Turms im Herzschild ist nicht eindeutig, so dass andere Nachweise einen mitigen Dachreiter aufweisen: *J. B. Rietstap: Armorial général*, Bd. 2, Berlin 1934, S. 634, bzw. *H. V. Rolland: Planches de l'Armorial général de J. B. Rietstap*, Bd. 5, Den Haag 1938, S. 105; vgl. auch unten Anm. 70.

4 Vgl. *K. F. von Frank: Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die österreichischen Erblande bis 1806*, 5 Bde, Schloß Senftenegg (NÖ) 1967 ff, hier Bd. 4, S. 205. Dem die Standeserhebungen regestenartig wiedergebenden Werk geht leider die letzte Genauigkeit ab.

5 *P. Frank-Döfering* (Hrsg.): *Adels-Lexikon des österreichischen Kaisertums 1804–1918*, Wien 1989, S. 606.

gen, das sittliche und politische Verhalten, waren genau zu prüfen, und wer keine besonderen Verdienste aufzuweisen hatte, wäre nach einer am 29. September 1783, also kurz nach dem Diplom für Rumerskirch, ergangenen Hofverordnung (Nr. 676), mit seinem Gesuch abzuweisen gewesen. Weist die Formulierung des Gesuchs im vorliegenden Fall allgemein eine gute Kenntnis der erforderlichen Voraussetzungen auf, so erfüllen die in die Narratio eingegangenen Angaben in geradezu idealer Weise einen – umstrittenen – Sondertatbestand für Adelserhebungen: die Verjährung<sup>6</sup>. Er konnte angewandt werden für Familien, welche einen *unvordenklichen*, d. h. ca. 100 Jahre lang nicht bestrittenen, Adel führten, auch wenn das Adelsprädikat unberechtigt gebraucht wurde. Hier ist eine größere Anzahl ungerechtfertigt erwirkter Diplome für einfachen oder rittermäßigen Adel anzunehmen, jedoch kaum bei freiherrlichen Familien, deren relativ kleiner Kreis einen „unvordenklich“ geführten Adel kaum unwidersprochen zugelassen hätte.

Inwieweit die Beamten in Wien die im vorliegenden Fall eingereichten Beweismittel – eine Tafel mit je vier Generationen Vorfahren und zugehörigen Kirchenbuchauszügen – überhaupt auf ihre Richtigkeit prüfen sollten oder auch nur konnten, stehe dahin. Gewöhnlich sind wohl die eingereichten Angaben ohne wirkliche Überprüfung in den Text des Diploms eingegangen<sup>7</sup>. Die jahrhundertealte Standardformulierung von Herrscherdiplomen, der Kaiser habe *mit gutem Rat und rechtem Wissen* entschieden, die in der Erhebungsurkunde Verwendung fand, muss daher als leere Formel gelten.

Die Fragwürdigkeit des Vorgangs wäre somit bereits dokumentiert und es bedürfte im Grunde keines eigenen Aufsatzes, sie zum Thema zu machen. Indessen lassen die Vorgeschichte und der weitere Verlauf es gerechtfertigt erscheinen, einen Blick in die Mechanismen und den inneren Zustand der alteuropäischen Adelsgesellschaft zu werfen, vor deren Hintergrund sich der rangmäßige Aufstieg Rumerskirchs abspielte. Dabei sind die realen Fakten, soweit sie aus unverdächtigen Quellen ermittelt werden konnten, stets mit der Wirkungsebene ihrer – den Bedürfnissen angepassten – Darstellung durch die Beteiligten zu konfrontieren.

Die erste Frage hat der Identität des Johann Bernhard Rumerskirch zu gelten, und ihre Beantwortung führt an den Hof des Fürsten Carl Thomas zu Löwenstein-Wertheim-Rochefort (1714–1789) in Kleinheubach (nördl. Miltenberg). Seit 1735 regierte dieser<sup>8</sup> – zunächst gemeinsam mit seinen fünf Brüdern – mit der evangelischen Linie des Hauses Löwenstein gemeinschaftlich die Grafschaft Wertheim<sup>9</sup>, ferner einen Anteil an der Herrschaft Breuberg im Odenwald, Teile der Grafschaft Rochefort in den Ardennen und die kleine Herrschaft Scharfeneck (nördl. Landau i. d. Pfalz), ferner als jüngere Erwerbungen sieben westböhmische Herrschaften

6 Frank-Döfering (wie Anm. 5), S. 607.

7 So die dazu erbetene Äußerung des Allgemeinen Verwaltungsarchivs in Wien; vgl. Anm. 1.

8 Zum folgenden v. Rödel: Endzeit eines kleinen Reichsfürstentums. Der letzte Regierungswechsel im Hause Löwenstein-Wertheim-Rochefort im Jahr 1789 und seine Vorgeschichte, in: Wertheimer Jahrbuch 1990 (1991) S. 167–200, bes. S. 168–173.

9 H. Ehmer: Geschichte der Grafschaft Wertheim, Wertheim 1989, bes. S. 200–204.

sowie Kleinheubach (1721) und Rosenberg (1732)<sup>10</sup>. Mit Mühe hatte er 1736 eine Primogeniturordnung durchsetzen und bestätigen lassen können, um den Bestand seines ohnehin kleinen Reichsfürstentums nicht noch weiterer Schmälerung auszusetzen: es sollte der Erstgeborene der jeweils älteren blühenden Linie nachfolgen. 1766 wurde ein neuer Hausvertrag über die Fideikommiss- und Primogeniturordnung erforderlich<sup>11</sup>, nachdem sich die genealogischen Gegebenheiten grundlegend verändert hatten. Carl Thomas hatte 1765 seine Gemahlin Maria Charlotte Antoinette, geb. Prinzessin aus der katholischen, in Böhmen heimisch gewordenen Linie Wiesenburg des Hauses Schleswig-Holstein, und auch seine einzige Tochter durch den Tod verloren. Die Brüder fielen nach und nach als Nachfolger aus, so dass schließlich 1789 Dominik Constantin, Sohn des jüngsten Bruders Theodor Alexander (1722–1780), zur Regentschaft im Fürstentum gelangte. Die 1766 getroffene Regelung galt insbesondere auch der Trennung des allodialen, von Carl Thomas erworbenen bzw. erheirateten Besitzes vom Stammesbesitz; auch wurden Bestimmungen für den Fall der Gewinnung eines männlichen Nachkommen aus einer zweiten Ehe des Fürsten getroffen.

Eine zweite Ehe ging der Fürst am 4. Februar 1770<sup>12</sup> ein, und zwar mit Maria Josepha Rommerskirchen, geb. Stipplin (1735–1799)<sup>13</sup>. Der Traueintrag im Kirchenbuch von Kleinheubach bezeichnete sie als *vidua nata Stipplin*<sup>14</sup>. Das bereits erwähnte Diplom vom 17. März 1770<sup>15</sup> erhob sie zusammen mit ihren beiden Brüdern Joseph Christoph August, Hauptmann des Deutschordenskontingents des Fränkischen Kreises, und Georg Friedrich, kurpfälzischem Oberleutnant, in den

10 Zur Besitz- und Verwaltungsgeschichte des Hauses Löwenstein-Wertheim-Rochefort (später: -Rosenberg): N. Hofmann in der Einleitung zu dem von ihm bearbeiteten Inventar des löwenstein-wertheim-rosenbergschen Karten- und Plansselektivs im Staatsarchiv Wertheim 1725–1835, Stuttgart 1983 (Veröff. d. Staatl. Archivverw. Baden-Württ. 43), S. 11–38, bes. S. 36 f.

11 StAWt-R US 1766 Dez. 15.

12 Vorausgegangen war ein Ehevertrag vom 29. Januar, dessen Original nicht mehr nachweisbar ist. Vorliegen eine zehn Jahre später durch das Reichskammergericht vorgenommene Bestätigung (StAWt-R US 1780 Febr. 23) und eine durch den Notar J. J. Mayer in Kleinheubach beglaubigte und auf den 30. 1. 1770 datierte Abschrift, die auf Anweisung des Fürstenpaares an Rumerskirch vom 5. 2. 1780 durch diesen bei der Stadtschreiberei Landau hinterlegt wurde, um sie auch in Frankreich rechtswirksam zu machen, was am 17. 2. 1780 durch Rumerskirch und den Landauer Stadtschreiber und Syndikus J. B. Keller beurkundet wurde; diese drei Urkunden finden sich daher jetzt im Landesarchiv Speyer (künftig: LASp), wohin die Landauer Notariats- und Ausfautheiakten gelangten, vor: F 23 Nr. 64. Den Hinweis auf diese Quelle verdanke ich Kollegen Dr. Michael Martin, Landau.

13 Die Wertheimer Kapuzinerchronik, einzige Quelle über die eigentliche Trauung, qualifiziert sie als *praenobilis et gratiosa Domina Josepha Maria de Romerskirchen* (StAWt-R Kaufmann-Regesten 15). Der in Anm. 12 erwähnte Ehevertrag sichert ihr eingangs ein standesmäßiges Wittum sowie eine Behandlung nach dem Herkommen des fürstlichen Hauses zu.

14 M. Huberty, A. Giraud, F. u. B. Magdelaine: L'Allemagne Dynastique IV: Wittelsbach, La Perreux-sur-Marne 1985, S. 267 mit Anm. 60; unrichtig ist, dass ihr und ihrem Vater das „von“ zugebilligt wird. Der Kleinheubacher Pfarrer von Olnhäusen unterließ es in der Folge, der Fürstin in der Fürbitte das Prädikat „Frau“ beizulegen, weswegen er sich zu erklären hatte: StAWt-R Lit. D Nr. 224.

15 Wie Anm. 2.

Reichsadelsstand<sup>16</sup>. Als Vorfahren der Probanden werden drei Generationen wie folgt aufgeführt: *Georg Gottfried von Stipplin, deutschmeisterischer und hochfürstl. Löwensteinscher Kammerrat*, verh. mit *Maria Johanna Ludovica von Sailing*; *Christoph Augustin von Stipplin, deutschordischer Kammerrat und Amtmann zu Neckarsulm*, verh. mit *Maria Elisabetha Schroth von Gersdorf*; *Christoph von Stipplin, Patrizius von Biberach, kaiserlicher Leutnant*, verh. mit *Margaretha von Braunschweig*. Überprüft man die zur Adelserhebung gemachten Angaben, läßt sich wohl in Biberach seit 1563, also lange bevor Schweden nach Süddeutschland gelangt sein könnten, und bis 1684 eine Familie Stipplin nachweisen. Sie stellte Mitglieder des Rats und gehörte somit der katholischen Führungsschicht an. In Bad Mergentheim befindet sich der Grabstein eines *Christoph Stibplini, Patricius von Biberach aus Schwaben* mit dem Todesjahr 1667. Das Verzeichnis der Biberacher Patrizier, in dem sich ab 1593 alle eigenhändig eingetragen haben, weist freilich keinen Stipplin aus<sup>17</sup>. Auch ist der Vorname Christoph in der dortigen Familie nicht geläufig, lediglich Georg. 1669 legte ebenfalls ein Christoph Stipplin seinen Diensteid als Kammerkanzlist beim Deutschordensamt Neckarsulm ab<sup>18</sup>; von einem Biberacher Patrizier konnte dieser angesichts seiner untergeordneten Tätigkeit schwerlich abstammen, wohl aber könnte er ursprünglich der Biberacher Stipplin-Familie angehört haben. 1692 stieg er, inzwischen Kammerrat und Rentmeister, zum Amtmann auf<sup>19</sup>. 1702 erwirkte er für seinen Sohn Georg Gottfried eine Expektanz auf diese Amtmannstelle<sup>20</sup>, der vier Wochen nach seinem Tod im Dezember 1715 entsprochen wurde<sup>21</sup>. Georg Gottfried Stipplin, der Vater Josephas, hatte in Heidelberg das Jesuitengymnasium durchlaufen und ein philosophisches Grundstudium absolviert<sup>22</sup>. Er diente dem Orden zunächst bis 1726 in Neckar-

16 Wie aus der Akte über ein von ihrem Vater überkommenen Prozess ersichtlich, hatte sie insgesamt fünf Geschwister: Staatsarchiv Ludwigsburg (künftig: StAL) B 267 Nr. 363. Herrn Kollegen Dr. Norbert Hofmann, Ludwigsburg danke ich für wertvolle Hinweise.

17 Freundliche Mitteilungen der Städtischen Archive Biberach vom 12. 3. 1991 und vom 5. 6. 2002. Die zur Nobilitierung eingereichten Unterlagen (wie Anm. 1) enthalten übrigens eine Bestätigung des Mergentheimer Stadtschreibers über das Vorhandensein des Grabsteins des Biberacher Patriziers Christoph Stipplin auf dem Friedhof bei der Mergentheimer Pfarrkirche, was vermuten lassen könnte, die Stipplinsche Fälschungspraxis habe sogar epigraphische Dimension.

18 StAL B 273 I Nr. 371.

19 StAL B 273 I Nr. 351. Er hatte die Tochter des Kammerrats J. Gg. Schrodt, seines Vorgängers als Amtmann, geheiratet und wie dieser 1701 die Befreiung von bürgerlichen Real- und Personallasten, die auf seinem Anwesen ruhten, erreicht: StAL B 267 Nr. 211.

20 StAL B 273 II Nr. 426.

21 StAL B 273 II Nr. 427. Die Witwe lebte noch 1734 in Neckarsulm und betrieb dort eine Gastwirtschaft: StAL B 267 Nr. 101.

22 Wie Anm. 20. 1705 Nov. 26 schrieb er sich als *Georgius Godefridus Stipplin Nicrosulmensis* in die philosophische Fakultät ein; 1706 errang er das Baccalaureat, 1706 avancierte er zum *magister primus*; G. Toepke: Die Matrikel der Universität Heidelberg, Bd. 4 1704–1807, Heidelberg 1903, S. 6 und 414f. Für die Zeit von 1662 bis 1703 ist keine Matrikel vorhanden.

sulm<sup>23</sup>, danach auf dem Neuhaus bei Mergentheim<sup>24</sup> als Kammerrat. 1739 endlich erhielt er die Amtmannstelle auf dem Neuhaus<sup>25</sup>. In Neckarsulm hatte er Gelder verliehen, weswegen er von einer Metzgerswitwe Merklin der Fälschung bezichtigt und wegen *Untertrückung* angeklagt worden war<sup>26</sup>. Aus den Akten dieses noch in den 1770er Jahren nicht abgeschlossenen Prozesses geht beiläufig hervor, dass er der Finanzverwaltung des Deutschen Ordens 26 000 Gulden schuldig geblieben war. Dies mag erklären, weshalb er die Amtmannstelle auf dem Neuhaus preisgab oder verlassen musste, nicht aber, weshalb ihn Fürst Carl Thomas 1757 als Regierungs- und Kammerrat in Kleinheubach anstellte. Auffälligerweise wurde er jedoch bald darauf unter Fortzahlung der Bezüge in den Ruhestand versetzt und aus der Wohnung seiner inzwischen verheirateten Tochter in der Kleinheubacher Hofverwalterei, wo er sich aufgehalten hatte, wieder hinausgewiesen<sup>27</sup>.

Die Ehe eingegangen war seine Tochter Josepha im Alter von 19 Jahren mit Johann Michael Edmund Rommerskirch. Diese Ehe wurde am 23. Juni 1754 auffälligerweise nicht in Kleinheubach, sondern in Gerichtstetten, einem Dorf der Grafschaft Wertheim, geschlossen. Der Traueintrag im Kirchenbuch berichtet, dass der *praenobilis ac spectabilis Dominus Viduus Edmundus de Romerskirch Aulae Serenissimi Principis de Leostein Praefectus in Heubach cum praenobili Virgine Maria Josepha de Stipplin Clarissimi et Consultissimi Domini Georgii Godefridi de Stipplin Eminentissimi et Serenissimi Principis Electoris Coloniensis, Magni Magistri Ordinis Teutonici, Consiliarii camerae et Supremi Satrapae in Neuhaus prope Mergentheim filia legitima*<sup>28</sup> verheiratet worden sei; das *de* scheint jeweils nachträglich eingefügt worden zu sein. Trauzeugen waren Franz Joseph Hammer, Wertheimer Amtmann und Schwager der Braut und der Arzt Peter Hammer, offenbar dessen Bruder. Nicht genug damit, dass man dem Pfarrer im abgelegenen Gerichtstetten unrichtige Angaben über den Stand der Eheleute zu protokollieren aufnötigte; ein am 5. August 1783 vom damaligen Pfarrer ausgefertigter Kirchenbuchauszug qualifiziert die Brautleute und den Brautvater zusätzlich als *perillu-stris*<sup>29</sup>.

Der Bräutigam war ausweislich des Eintrags im Taufbuch am 25. 1. 1715 in der Pfarrei St. Emmeram zu Mainz als Johannes Michael Edmund Rommerskirchen

23 Dienstinstruktion von 1716: StAL B 273 II Nr. 425; Dienstinstruktion und Besoldung 1721–1726: StAL B 273 II Nr. 428.

24 Dienstinstruktion nach seiner Bestellung zum Amtmann dort: StAL B 273 II Nr. 283; Taxordnung von 1726: ebenda Nr. 284; ergänzende Instruktion von 1730: ebenda Nr. 285.

25 StAL B 273 I Nr. 251.

26 Wie Anm. 16.

27 StAWt-R R 18 Nr. 165. Er zog zu seinem anderen Schwiegersohn, dem Amtsverweser Franz Joseph Hammer, nach Gerichtstetten.

28 Frdl. Mitteilung von Herrn Pfarrer Schwarz, kath. Pfarramt Hardheim-Gerichtstetten, vom 28. 2. 1991.

29 In den in Anm. 1 zitierten Akten, abschriftlich auch in StAWt-R, geneal. Mappe v. Stipplin. Offen bleiben muss, ob der Auszug bereits durch den Pfarrer oder durch den Abschriftenbeschaffer Salver (vgl. Anm. 69) erst nachträglich verfälscht wurde.

getauft worden<sup>30</sup>. Seine Eltern Johann Jakob (nachgetragen: Christoph) Rommerskirchen und Maria Klara Barth hatten ebendort am 8. 7. 1709 die Ehe geschlossen. In den zur Adelserhebung eingereichten Akten<sup>31</sup> nehmen sie sich als *Johann Christoph Rudolf von Rumerskirch, kurmainzischer Rentenherr*, und *Maria Clara von Barth* aus. Ihr Sohn fand 1742 in Kleinheubach eine Anstellung als Kammerdiener, war jedoch nach vier Jahren schon zum Schlossverwalter aufgestiegen. 1751 wurde er entlassen, 1755 aber wieder eingestellt, um schließlich 1763 zum Kammerrat zu avancieren<sup>32</sup>. Die Ehe, die er mit der 20 Jahre jüngeren Josepha 39jährig einging, war bereits seine dritte; zuvor war er mit zwei Kleinheubacher Beamtentöchtern verheiratet gewesen. Am 6. April 1756 gebar Josepha ihren Sohn Johann Bernhard Rommerskirchen<sup>33</sup>, ab 1780 alias Rumerskirch.

Fürst Carl Thomas, unter dessen Augen sich dies alles vollzog, hatte sich bald nach der Geburt der Tochter 1739 mit seiner ersten Gattin überworfen. Die Fürstin hielt sich fortan vorwiegend in Böhmen auf und kehrte auch dorthin zurück, nachdem es 1757 zu einer offiziellen Aussöhnung mit dem Gemahl gekommen war<sup>34</sup>. Ihren Aufenthalt nahm sie bis zu Ihrem Tod im Jahr 1765 in Horazd'ovice, einer 1756 von ihr erworbenen Herrschaft in Südwestböhmen. Am 3. Dezember 1769 starb Michael Edmund Rommerskirch in Kleinheubach. Nur acht Wochen nach dem Tod ihres ersten Gemahls ging Josepha, wie bereits erwähnt, mit dem seit fünf Jahren verwitweten Fürsten Carl Thomas die Ehe ein. Seinem Bruder Theodor Alexander teilte dieser am nächsten Tag mit, dass er sich mit *der Frauen Maria Josepha gebornen v. Stipplin ehelich habe trauen lassen*. Da er in seinem Alter *bey meiner Neigung zu einem eingezogenen Wesen hierinnen meine Glückseligkeit gefunden zu haben glaube, und ... in meinem ... Ehe-Contract nur solche Vorsehung getroffen habe ...*, daß hierdurch an der in unserem neuen Haus-Vertrag und in dem Böhmischem Fideicommiß-Instrument vestgestellten Successions-Ordnung auf keinerley Art eine Abänderung geschiehet, habe er das Vertrauen, dass sein Bruder *mir dieses mein Vergnügen gerne gönne*<sup>35</sup>.

Die naheliegende Spekulation, seine zweite, unebenbürtige Frau sei von Anfang an seine Mätresse gewesen und der Fürst habe Rommerskirchen zu einer bemäntelnden Scheinehe gedrängt, sonach sei Johann Bernhard ein natürlicher Sohn des Fürsten, mag auf sich beruhen. Jedenfalls war der Einfluss seiner zweiten Gattin auf Carl Thomas so groß, dass dem bürgerlichen Johann Bernhard als Stiefsohn

30 Freundliche Mitteilung des Stadtarchivs Mainz vom 21. 3. 2002.

31 Wie Anm. 1.

32 StAWt-R Lit. B Nr. 4232 sowie R 18 Nr. 39, 102 und 114. Seine Eheschließung wäre danach zeitlich außerhalb seiner Beschäftigung in Kleinheubach erfolgt, ob zufällig oder absichtlich, stehe dahin.

33 Eintrag im Taufbuch der Pfarrei Kleinheubach; Datum auch in den Unterlagen zum Nobilitierungsantrag (wie Anm. 1).

34 E. Langguth: Carl Thomas Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rochefort (1714–1789). Ein Rückblick anlässlich der Auflösung seiner Bibliothek, in: Wertheimer Jahrbuch 1988/89 (1990) S. 253–278, hier S. 256 u. 277.

35 StAWt-R Lit. D 224.

des Fürsten ein erheblicher sozialer Aufstieg bereitet wurde, den in erster Linie seine Mutter betrieb.

Ein erster wichtiger Schritt dazu stellte die Heirat dar. Die Ehe schloss er im Alter von 17 Jahren am 8. Januar 1774 mit der gleichaltrigen Marie Antoinette Bouet de Martange in Paris. Den vorausgehenden Ehevertrag vom 6. September 1773<sup>36</sup> beurkundete das Notariat beim Châtelet in Paris. Die dort zugelassenen Notare waren die einzigen in Frankreich, die aufgrund einer ins 14. Jahrhundert zurückreichenden königlichen Privilegierung unerachtet der sonst gegebenen örtlichen Zuständigkeit Rechtsakte festhalten durften, die gleich welchem Ort des ganzen Königreichs galten<sup>37</sup>. Von Belang ist in diesem Zusammenhang, dass Fürst Carl Thomas mit Teilen der Herrschaft Scharfeneck, nämlich einem Freihof in Landau und einem Gut in dem zu Landau gehörenden Ort Nußdorf, über Besitzungen verfügte, die der französischen Souveränität unterlagen<sup>38</sup>. Vertragspartner waren einerseits *Charles, Prince Regnant du St. Empire de Lowenstein-Wertheim*<sup>39</sup>, *Madame Josephe née Baronne de Stipplin, Princesse Règnante de Loewenstein veuve en premières noces du haut et puissant Seigneur Bernard (!) Baron de Romerskirch*, andererseits *Marie Antoine Bouet Comte de Martanges ... Maréchal du camp de l'armée du Roi* und dessen Frau *Jeanne Marie Marguerite Dufour*. Sie handelten für ihre Kinder, den *très haut et très puissant Seigneur Jean Bernard Baron de Romerskirch* und die *haute et puissante Dame Marie Antoinette Charlotte Jeanne Bouet de Martange*<sup>40</sup>. Vermutungen, auf welche Weise diese Ehe angebahnt worden sein könnte, lassen sich vor allem aus der Vita des Gegenschwiegersvaters ableiten.

36 Paris, Archives Nationales MC/ET/XLIX/810. Der Direktorin des Minutier central des notaires, Mme *Françoise Mosser*, danke ich für die freundliche Überlassung einer Fotokopie.

37 *M. Le Moël*: Les Archives notariales françaises, Manuskript der Archives nationales, o.J. (1991), S. 15.

38 *V. Rödel*: »...à l'exception du Prince de Löwenstein-Wertheim...« Konfrontation eines minderächtigen Reichsstandes mit der Französischen Revolution, in: *V. Rödel* (Hrsg.): Die Französische Revolution und die Oberrheinlande (1789–1798) (Oberrheinische Studien 9), Sigmaringen 1991, S. 285–316, hier S. 287 u. 298.

39 Die elf Zeilen einnehmende Titulatur endet mit der Ehrenmitgliedschaft der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Paris, wodurch diese bisher meist nur kolportierte Würde des Fürsten eindeutig belegt ist. Zu dessen weitgespannten wissenschaftlichen Interessen vgl. *Langguth* (wie Anm. 34).

40 Die Form des Namens ist sogar in dieser Notariatsurkunde uneinheitlich. In der Literatur begegnen die Formen Bon(n)et und Bouet sowie Martange und Martanges. *Comte* erscheint selten, auch unterschreibt sich Bouet nicht so; ein eigentlicher Grafenrang war wohl nicht gegeben und wäre, wenn er dennoch bestanden haben sollte, an Gewicht mit dem deutschen nicht zu vergleichen.



Marie-Antoine Bouet de Martange (1722–1806)<sup>41</sup> entstammte einer unvermögenden Familie des Landadels der Beauce. Zunächst zum geistlichen Stand bestimmt, erlangte er aber in jungen Jahren eine Professur in Philosophie an der Sorbonne, wurde jedoch von einem seiner Hörer zum Eintritt in den Militärdienst überredet. Als Offizier gehörte er den dem Königreich Polen zur Verfügung gestellten französischen Truppen des Marschalls Moritz von Sachsen an. Der französische Botschafter in Polen soll ihn am Vorabend des Siebenjährigen Krieges mit einer Mission nach St. Petersburg betraut haben, um die Zarin Elisabeth zum Eintritt in die Koalition gegen Preußen zu überreden. Er teilte die Kapitulation der sächsischen Armee 1756 vor Pirna, von der er als Franzose jedoch nicht betroffen wurde, lehnte den Eintritt in preußische Dienst ab, um auf österreichischer Seite 1757 bei Kolin verwundet zu werden. Später kämpfte er unter de Broglie mit einem französisch besoldeten sächsischen Kontingent in Hessen, als dessen Kommandeur er zum Generalmajor aufrückte. 1765 zum Feldmarschall ernannt, wurde er gleichwohl für die Dauer des Ministeriums Choiseul (1758–1770), der ihm nicht gewogen war, nicht mehr im Militärdienst verwendet. Unter dem folgenden Ministerium Maupeou/d'Aiguillon/Terray (1770–1774) war er zeitweise als Gesandter in England, und es wurde ihm 1772 das Generalsekretariat der Schweizer Regimenter anvertraut. So wundert es nicht, dass den Ehevertrag sowohl der Duc d'Aiguillon als Außenminister und der Abbé Terray als Finanzminister, also zwei der drei Chefpolitiker des 1773 regierenden Triumvirats, als Zeugen mitvollzogen haben. Seine großen militärischen Fähigkeiten verband Bouet de Martange mit einer guten Kenntnis der Politik der europäischen Kabinette und überdies mit literarischen Qualitäten; eine seiner Gelegenheitsdichtungen widmete er einem Berliner Juden, dem er Geld schuldete. Aus seinem Vorleben war er jedenfalls mit den deutschen Verhältnissen, womöglich auch mit der deutschen Sprache gut vertraut. Dies als Voraussetzung und finanzielle Interessen als Motiv mögen zur Ehe seiner ältesten Tochter mit Rumerskirch geführt haben, ohne dass wir freilich genau wissen, wie und wo die beiden Vertragsparteien zueinanderfanden. Auch dürfte die Verheiratung der Tochter mit dem Stiefsohn eines – wenn auch mindermächtigen – deutschen Reichsfürsten einen Prestigegewinn mit sich gebracht haben, so dass die Unrechtmäßigkeit der in Anspruch genommenen und in den Ehevertrag eingegangenen Adelsqualität Rumerskirchs nicht sehr belangreich gewesen sein dürfte. Auch die Notare beim Châtelet dürften dieser Frage wenig Beachtung geschenkt haben, zumal der Respekt vor dem deutschen Reichsadel, als dessen Mitglied

41 Angaben nach dem Index biographique français, Bd. 1, bearb. von T. Nappo, München 1998, Fiche Nr. 133/449 f. bzw. 711/178–183; dort sind (ohne genaue Seitenzitate) vier Artikel aus folgenden biographischen Werken zusammengeführt: Ch. Brainne: Les hommes illustres de l'Orléannais, 2 Bde, Orléans 1852; J.-B. P. J. Courcelles: Dictionnaire historique et biographique des généraux français depuis le onzième siècle jusqu'à 1820, 9 Bde, Paris 1820–1823; J. Chr. F. Hoefler: Nouvelle biographie générale, 46 Bde, Paris 1852–1866; N. T. Le Moyne des Essarts: Les siècles littéraires de la France, 6 Bde, 1800–1801.

Fürst Carl Thomas in Paris auftrat und handelte, in der französischen Gesellschaft hoch entwickelt war<sup>42</sup>.

Der 20 Artikel umfassende Ehevertrag wurde in der Wohnung Bouets in der rue Mousseau, Pfarrei St. Philippe de Roule im Faubourg St. Honoré, geschlossen. Er sah als wichtigste Punkte vor: Die Naturalisation Rumerskirchs in Frankreich, wo er sich künftig aufhalten würde. Die Ehe sollte nach Pariser Recht als Güter- und Zugewinnngemeinschaft geführt werden. Schulden sollten zu Lasten des Partnervermögens gehen. Fürst Carl Thomas verpflichtete sich zur Zahlung von 300 000 livres<sup>43</sup> bis Jahresende an Bouet de Martange, jedoch zugunsten Rumerskirchs. Diesem sollte Bouet im Gegenzug eine Achtelstelle als Generalsteuerpächter verschaffen, worüber bereits zwei dem Vertrag beigefügte Erklärungen Terrays vom 14. 3. und 8. 8. vorlagen. Unter den weiteren Bestimmungen fällt auf, dass über das Übliche solcher Verträge hinaus insbesondere auch den Belangen der Fürstin aus ihrem Ehevertrag Rechnung getragen ist. Schließlich ist noch eine Notiz des Notariats angefügt, dass die zugesagte Summe von 300 000 livres erst 1778 durch den Löwensteinschen Amtmann und Rat F. Chr. Schattenmann<sup>44</sup> an Bouet de Martange ausgezahlt wurde.

Ob diese Verzögerung oder andere Gründe den Ausschlag dafür gegeben haben, dass die Naturalisation Rumerskirchs in Frankreich unterblieb, muss offen bleiben. Das junge Paar scheint nach der Eheschließung in St. Johann bei Landau Wohnung genommen zu haben. Dort hatte Fürst Carl Thomas 1764 ein stattliches Herrenhaus zur Erleichterung des gelegentlichen Aufenthalts in seiner Herrschaft Scharfeneck errichten lassen<sup>45</sup>. Jedenfalls wurde Anfang 1777 das erste und einzige Kind aus dieser Ehe, Franz Xaver, dort geboren<sup>46</sup>.

Die Nähe von St. Johann zum französischen Landau, ebenso aber auch die Abgelegenheit dieses Orts von Wertheim, wo manches hier Betriebene unbemerkt bleiben sollte, hatten das Schlösschen in St. Johann Maria Josepha Stiplin bereits bei ihrer Eheschließung als begehrenswert erscheinen lassen. In ihrem Ehevertrag vom 29. 1. 1770<sup>47</sup> hatte sie sich denn auch dieses Herrenhaus oder den Löwensteinschen Stadthof in Landau als Witwensitz reservieren lassen, außerdem 4000 Gulden jährlicher Einkünfte aus den Herrschaften Scharfeneck und Breuberg, deren sie sich auch hälftig als Sicherheitspfand hätte bedienen können. Anfang 1780, als sich offenbar eine Notwendigkeit, dies zusätzlich abzusichern, abzeichnete, beauf-

42 V. Rödel: Sophie Marquise de Dangeau – eine Löwenstein am Hofe des Sonnenkönigs, in: ZGO 147 (1999), S. 449–468, hier S. 456 f.

43 Entspricht etwa 150 000 Gulden. Für das französische Pfund kann ein Wertverhältnis zum rh. Gulden wie 2 : 1 angenommen werden: Rödel, Endzeit (wie Anm. 8), S. 181 Anm. 86.

44 Schattenmann verwaltete von Landau aus die Herrschaft Scharfeneck für den Fürsten: Rödel, à l'exception (wie Anm. 38), S. 189 mit Anm. 32.

45 A. Eckardt (Bearb.): Die Kunstdenkmäler der Pfalz IV. Bezirksamt Bad Bergzabern, München 1935 (ND 1976), S. 396–398; Bauakte mit Plänen: StAWt-R 78 Nr. 934. St. Johann ist heute Ortsteil von Albersweiler, Ldkrs. Südl. Weinstraße.

46 Genealogisches Handbuch des Adels. Gräfliche Häuser B Bd. IV, Marburg 1973, S. 268–271.

47 LAsp F 23 Nr. 64; vgl. Anm. 12.

trugten der Fürst und Josepha ihren Stiefsohn bzw. Sohn Rumerskirch mit der Niederlegung einer vidimierten Kopie dieses Ehevertrags in der Landauer Stadtschreiberei, was bereits nach wenigen Tagen geschah und vom Stadtschreiber J. B. Keller protokolliert wurde<sup>48</sup>.

Jedoch hatte die Fürstin ihren Gemahl bereits im Vorjahr zu weitreichenden Bestimmungen zu ihren Gunsten zu veranlassen gewusst. An einem Ort wie er verstohlener nicht hätte ausgewählt werden können, nämlich vor sechs Gemeinmännern des Orts Nußdorf *Landauischer Jurisdiktion* diktierte Carl Thomas am 17. Juni 1779 sein Testament; die Hinterlegung bei der Landauer Stadtschreiberei geschah noch am gleichen Tag<sup>49</sup>. In der Grafschaft Wertheim blieb dieses Testament, das nach Ablauf von zehn Jahren zu eröffnen gewesen wäre, offenbar unbekannt, wohl aber berücksichtigte Carl Thomas bei Verhandlungen mit seinen Brüdern und seinem Neffen während der folgenden Jahre seine Inhalte<sup>50</sup>. Zwei Bestimmungen daraus sind hier wichtig: Hinsichtlich der *Allodialschaft* wurde seine Gemahlin zur Erbin eingesetzt für die böhmische Herrschaft Horazdiowitz/Horazd'ovice mit Wojnitz/Vojnice und für die in Niederösterreich gelegene Herrschaft Wetzdorf mit Rohrbach, die der Fürst von seiner verstorbenen ersten Frau geerbt hatte, ferner für das von ihm käuflich erworbene Dorf Rimhorn im Odenwald, ferner für die Immobilien und Mobilien, zumal Pretiosen, in Kleinheubach, Landau und St. Johann. Das Ehepaar Rumerskirch sollte dies alles erben, auch wenn Josepha wider Erwarten vor ihrem Gemahl stürbe. Ebendiese Punkte bildeten auch den Gegenstand einer Erweiterung des Ehevertrags von 1770, der am gleichen Tag in Nußdorf beurkundet und sowohl von dem Fürstenpaar als auch von den Rumerskirchs unterzeichnet wurde<sup>51</sup>. Diesen Vertrag hinterlegte Rumerskirch wie den eigentlichen Ehevertrag erst am 17. 2. 1780 bei der Landauer Stadtschreiberei<sup>52</sup>. Im Mai folgte eine Vereinbarung mit dem noch nicht volljährigen Erbprinzen Dominik Constantin, dem u.a. die Verwendung beim Kaiser für seine Volljährigkeitserklärung sowie die Gewährung der hausvertraglich zugesicherten Apapage versprochen wurde; umgekehrt hatte er das Wittum in Gestalt der Unterhaltszahlung und eines (nicht näher bestimmten) Wohnsitzes der Fürstin Josepha zu garantieren<sup>53</sup>. Im Jahr darauf, am 18. 8. 1781, wandte sich die Fürstin wiederum an den Landauer Stadtschreiber Keller, und zwar mit dem *Begehren ... , daß Sie von denenjenigen Papieren, so Sie in der bewußten Sache unter Händen haben, niemand, es mag seyn, wer es wolle, weder etwas vorzeigen noch weniger abgeben,*

48 Wie Anm. 47.

49 Wie Anm. 47. In Nußdorf besaßen die Grafen von Löwenstein seit dem 16. Jahrhundert ein Hofgut des in der Reformation untergegangenen Reuerinnenklosters St. Johann/Kanskirchen, dessen Konventsgebäude sich an der Stelle des Herrenhauses befunden hatten.

50 Dazu allgemein *Rödel*, Endzeit (wie Anm. 8).

51 Ebenfalls in LASP F 23 Nr. 64. Rumerskirch unterschreibt hier, soweit zu sehen, letztmals mit *Rumerskirch*.

52 Quelle wie Anm. 47. Hier unterschreibt Rumerskirch mit dieser Namensform.

53 Quelle wie Anm. 47. Sie war Vf. 1991 noch nicht bekannt und konnte daher auch für den Aufsatz Endzeit ... (wie Anm. 8) nicht berücksichtigt werden.

es sei denn, sie hätte diese Person schriftlich dazu beglaubigt<sup>54</sup>. Was folgt und worum es ging, ist eine auf der Konzeptstufe stehengebliebene deutsche Übersetzung des Ehevertrags für die Rumerskirchs von 1773, jedoch erweitert um drei Artikel. Diese legen fest, der Bräutigam dürfe Ankäufe von Immobilien in Frankreich nur mit Genehmigung der Fürstin vornehmen, diese würden jedoch zunächst ihr auf Lebenszeit gehören und erst dann an die Rumerskirchs fallen; außerdem sollten die der Fürstin als Wittum zustehenden böhmischen und österreichischen Herrschaften wegen der Zahlung der 300 000 livres keinesfalls belastet werden.

Die durch die Hinterlegung scheinlegalisierte Urkundenfälschung auf Betreiben der Fürstin liegt auf der Hand. Ihr Eigennutz scheint sich aber nicht nur gegen ihren Gemahl, sondern auch gegen ihren Sohn gerichtet zu haben; möglicherweise hat sie diesem nicht viel Eigeninitiative zur Schaffung einer Existenz zugetraut.

Als Hofkammer-Rat in fürstlich-löwensteinschen Diensten scheinbar mit einem zu Bezügen berechtigenden Amt versehen erscheint *Johann Bernhard Romerskirch* als er mit Diplom Kaiser Josephs II. vom 24. April 1780 als *Edler von Romerskirchen* in den Reichsritterstand erhoben wurde<sup>55</sup>. Erst jetzt durfte er seinen Adelstitel rechtens führen, da er in die Nobilitierung seiner Mutter und ihrer beiden Brüder vom Jahr 1770<sup>56</sup> nicht eingeschlossen gewesen war. Die Koinzidenz dieses Vorgangs mit den Bemühungen jener Monate um die materielle Sicherung der Existenz seiner Familie ist offenkundig. Daraus wird man folgern dürfen, dass die Option der Naturalisation in Frankreich endgültig gescheitert war.

Vorerst wohnte man in St. Johann, wohl auch im Löwensteiner Hof in Landau, in dessen Nähe Rumerskirch 1782–1792 ein eigenes Wohngebäude auf schmalen Grundriss errichten ließ<sup>57</sup>. Noch 1791 scheint er sich ausweislich einer damals beurkundeten Geldaufnahme zumindest zeitweise in Landau aufgehalten zu haben<sup>58</sup>. Wahrscheinlich hat sein Schwiegervater Marie Antoine Bouet de Martange, seit 1780 Generalleutnant, dieses Haus bewohnt; denn er soll sich bis zum Ausbruch

54 Quelle wie Anm. 47. Keller wird als *wohledler Herr* angesprochen, sie selbst zeichnet als *freundwillige Fürstin zu Löwenstein*.

55 *Frank* (wie Anm. 4), S. 187. Die Namensformen, bei deren Wiedergabe *Frank* gefolgt werden muss, wären eher umgekehrt plausibel, da Rumerskirch selbst in jenen Monaten die Schreibweise seines Namens änderte (vgl. Anm. 51 u. 52).

56 Vgl. Anm. 2.

57 Der Löwensteiner Hof (Königstr. 68/70) aus dem 16. Jahrhundert war 1689 zerstört und im 18. Jahrhundert neu aufgebaut worden; er wurde 1881 abgebrochen. Der Rumerskirchsche Hof (Königstr. 71), eine zweigeschossige Eckhausanlage mit 3 : 12 Fensterachsen, Hof und Garten (später Brauerei), fiel dem letzten Weltkrieg zum Opfer. 1796 ging er als Nationalgut in die Hände eines Jakobiners über; 1804 wurde darin eine Brauerei eingerichtet. Der im Garten des Anwesens errichtete klassizistische Pavillon wurde 1917 in den Park des Bades Gleisweiler (nördl. von Landau) versetzt und ist dort erhalten; A. Eckhardt: *Die Kunstdenkmäler der Pfalz II. Stadt und Bezirksamt Landau*, München 1928 (ND 1974), S. 86 f. u. 174, sowie M. Martin: *Franzosen in Landau – Landauer in Frankreich*. Katalog zur Ausstellung des Stadtarchivs und des Städtischen Museums Landau, Landau 1999, S. 108.

58 LAsP K 25 Nr. 45: Urkunde vom 11. 2. 1791 des (nunmehrigen Notars und Mitglieds des Landauer Jakobinerclubs) Joh. Bapt. Keller.

der Revolution „nach Deutschland“ zurückgezogen haben<sup>59</sup>. Dann hätte er dort auch sein 1786 bis 1789 erschienenenes Werk *l'Olympiade politique et militaire* verfasst, ebenso auch eine 1788 in Neuwied herausgebrachte Dichtung<sup>60</sup>. Als Royalist stieß er zu den in Koblenz versammelten Emigranten und führte 1792 die von den Brüdern des Königs aufgestellte sog. Prinzenarmee. Nach deren Auflösung blieb er der bourbonischen Sache in mehreren weiteren Einsätzen bis zu seinem Tod 1806 in London treu.

Wie aus dem Gesuch um die 1783 erfolgte Erhebung in den Reichsfreiherrenstand<sup>61</sup> erinnerlich, hatte sich Rumerskirch inzwischen umorientiert und strebte die Aufnahme in die Reichsritterschaft an. Diese traditionsreiche Korporation kannte gleiche Rechte aller ihrer Mitglieder, was die Zustimmung der Mehrheit bei Änderungen der Verfasstheit oder Entscheidungen über Rechte und Pflichten einzelner Mitglieder unabdingbar machte, zu schweigen von Neuaufnahmen in diese Gruppe Niederadliger, die außer dem Kaiser keinen Herrn über sich zu akzeptieren brauchte und daher argwöhnisch über die soziale Homogenität ihres Kreises und über den Bestand an Rittergütern als dessen dingliche Grundlage wachte<sup>62</sup>. Die persönliche Reichsunmittelbarkeit stellte gewiss ein erstrebenswertes Rechtsgut dar, und so äußerte denn auch Fürst Carl Thomas in seinem Empfehlungsschreiben an den Ritterkanton Odenwald, dem er wegen der Herrschaft Rosenberg selbst die Ehre habe anzugehören, er wünsche, seinen angeheirateten Sohn noch zu seinen Lebzeiten gleicher Ehre teilhaftig zu sehen; die erwartete Gefälligkeit der Aufnahme Rumerskirchs würde er *mit den lebhaftesten Dankesverbindlichkeiten bestätigen*<sup>63</sup>. Die seit 1577 zusammengeschlossenen drei Ritterkreise in Schwaben, Franken und am Rhein hatten sich 1750 auf ein Rezeptionsstatut geeinigt, das vorschrieb, bei einem Ritterkanton eingehende Aufnahmegehalte über das Direktorium dieses Kreises dem Generaldirektorium, das 1783 vom Kanton Donau der schwäbischen Reichsritterschaft wahrgenommen wurde, vorzulegen, von wo aus wiederum über die Kreise die einzelnen Kantone um ihre Zustimmung ersucht wurden<sup>64</sup>. Dieses Verfahren war zur Wahrung des Ansehens der Reichsritterschaft notwendig, da so die Aufnahme unwürdiger Personen verhindert werden konnte, ebenso auch, dass unerwünschte Personen in den Besitz ritterschaftlicher

59 Wie Anm. 33.

60 *Le roi de Portugal, conte, suivi des deux Achilles, conte dédicatoire*; Nachweis nach Anm. 33. Man beachte, dass Neuwied 1791/92 auch zum Druckort für antirevolutionäre Propagandaschriften der sich in Koblenz aufhaltenden Emigranten wurde: *F. Dumont: Die Emigranten in Deutschland, in: Deutschland und die Französische Revolution 1789/1989. Eine Ausstellung des Goethe-Instituts, Stuttgart 1989, S. 89–98.*

61 Vgl. Anm. 1.

62 *D. Hellstern: Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald 1560–1805. Untersuchungen über die Korporationsverfassung, die Funktionen des Ritterkantons und die Mitgliedsfamilien* (Veröff. d. Stadtarchivs Tübingen 5), Tübingen 1971, S. 66–70.

63 GLA 125/2777; vgl. Anm. 1.

64 *Hellstern* (wie Anm. 62), S. 71 f.

Vorrechte, insbesondere der Einstandsrechte beim Verkauf von Rittergütern<sup>65</sup> kamen. Wegen dieses Umfrageverfahrens ist an verschiedenen Stellen mit dazu angefallenen Akten zu rechnen<sup>66</sup>. Als Voraussetzungen für die Aufnahme waren 1750 festgelegt worden<sup>67</sup>: genügend Mittel zur Führung eines rittermäßigen, standesgemäßen Lebens, *von adelichem Herkommen, oder sonsten von Ihro Kayserl. Majestät in den Reichs-Adels-Stand erhoben*, wobei darzulegen war, dass kein Mitglied der Vorfahrenschaft bis in den vierten Grad *von geringer Profession und verächtlicher Condition* gewesen sei. Altadligkeit und Stiftsmäßigkeit war somit nicht mehr erforderlich, jedoch erschwerten die Kantone die Rezeption neuadliger Personen immer mehr; auch hatten diese eine höhere Aufnahmegebühr zu zahlen als die Altadligen.

Das Gesuch für Rumerskirch war auf der Höhe seiner Zeit und berücksichtigte die formalen Erfordernisse bis in die Einzelformulierungen hinein. Dass der Umkreis des Fürsten Carl Thomas daran mit mehr als nur zwei Empfehlungsschreiben – die Fürstin verfasste ein eigenes! – beteiligt war, steht außer Zweifel. Denn man bediente sich zur Anfertigung der Ahnenprobe nebst Beschaffung der (hinsichtlich der Standesqualität der Betreffenden geschönten) erforderlichen Kirchenbuchauszüge und zur Beglaubigung der meisten Abschriften eines ausgewiesenen Fachmanns: Johann Octavian Salver, der sich 1783 als kaiserlicher Hofpfalzgraf, kurpfälzischer Hofrat und hochfürstlich-würzburgischer Archivar bezeichnete<sup>68</sup>. Als Spezialist hervorgetreten war er bereits mit seinem 1775 in Würzburg erschienenen Werk „Proben des hohen Teutschen Reichs Adels“<sup>69</sup>.

Es zeugt von der Beharrungstendenz der Reichsritterschaft, dass das Aufnahmeverfahren für Rumerskirch sich über fast zehn Jahre erstreckte. Das Gesuch datiert vom 14. September 1783 und war gerichtet an den Ritterkanton Odenwald im Fränkischen Ritterkreis, wo Rumerskirch – so das wenige Monate zuvor einge-

65 V. Rödel: Artikel „Lehnsretrakt“ im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von A. Erlner und E. Kaufmann, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1739 f. Verwandte des Verkäufers erhoben übrigens noch bis 1789 Einwände gegen das mit Rumerskirch abgeschlossene Rechtsgeschäft.

66 Zugrundegelegt wurden hier die zum Rumerskirchschen Aufnahmegesuch angefallenen Akten des Kantons Kraichgau (GLA 125/2777). Weiterhin sind (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) zu nennen: GLA 123/963 (Kanton Hegau); Staatsarchiv Darmstadt (künftig: StAD) F1 Nr. 62/7 (Kanton Mittelrhein) und F2 Nr. 56/10 (Kanton Oberrhein). In den Beständen der Ritterkantone Odenwald, wohin das ursprüngliche Gesuch (mit den Originalbeilagen; vgl. StAD F 1 Nr. 62/7, wo von der Hinterlegung dieser *glaubwürdigen Urkunden* die Rede ist) gerichtet war, und Kocher des Staatsarchivs Ludwigsburg (B 583 bzw. 575 III, IV) ist der Vorgang nicht überliefert. Im Staatsarchiv Nürnberg liegen im Bestand 210a (Reichsritterschaft Akten) zwei Akten des Kantons Altmühl über die Aufnahme Rumerskirchs vor (Nrn. 352 und 1934).

67 *Hellstern* (wie Anm. 62), S. 194 f.; *W. Frhr. v. Stetten*: Die Rechtsstellung der unmittelbaren freien Reichsritterschaft, ihre Mediatisierung und ihre Stellung in den neuen Landen, dargestellt am fränkischen Kanton Odenwald, jur. Diss. Würzburg 1972, S. 84–88.

68 In den Beilagen zur Ahnenprobe des Aufnahmegesuchs vom 14. 9. 1783 in GLA 125/2777. Alle im folgenden zitierten weiteren Belege zum Aufnahmeverfahren entstammen dieser Akte, so dass Einzelzitate entfallen können.

69 Vgl. v. *Stetten* (wie Anm. 67), S. 309.

reichte Gesuch um die Erhebung in den Reichsfreiherrnstand – aufgenommen zu werden hoffte. Den Kern des Problems deutet schon eine Äußerung des Kantons Donau der Schwäbischen Ritterkreises an, der als Direktorium die Umfrage bei den Ritterkreisen steuerte: Man müsse sich über die Bescheidenheit wundern, mit der von Rumerskirch angesichts eines so umfangreich belegten Nachweises seines alten Adels dennoch nur als neuadlig aufgenommen zu werden wünsche. In der Tat hatte man sich mit dem Gesuch um Aufnahme in die Tradition einer in Böhmen schon länger bezeugten, mit Diplom vom 18. 1. 1747 für die Brüder Ferdinand Joachim und Ignaz Leopold zu erbländisch-österreichischen Freiherrn erhobenen Adelsfamilie Rum(m)erskirch<sup>70</sup> gestellt, und zwar ohne Rücksicht darauf, dass dieses Geschlecht noch blühte. Immerhin Eindruck macht die gegenüber den Reichsrittern zusätzlich gemachte Einlassung, die dem Ritterstand des Königreichs Böhmen angehörenden Voreltern hätten *bey den Böhmischen Troublen zur Zeit des Czizka sich in das Röm. Reich an den Rhein nach Cöllen und endlich nach Maynz gezogen*, wonach das böhmische Geschlecht, das 1538 erstmals einen kaiserlichen Wappenbrief erhielt, in die Zeit der Hussitenkriege hinaufgereicht haben sollte. 1681 hatte dessen Angehöriger Johann Dietrich von Rummerskirch den erbländisch-österreichischen Ritterstand zusammen mit dem Inkolat in Böhmen erlangt, was nun mit Beleg in die für Rumerskirch vorgelegten Unterlagen einging. Kenntnis von diesem – noch blühenden! – Geschlecht hatte Rumerskirch spätestens um 1780 erlangt, als er das -o- seines Namens gegen das -u- vertauschte<sup>71</sup>. Im Mai 1784 sprach sich denn auch der schwäbische Ritterkreis gegen eine Aufnahme wegen Mangel an „Eigenschaften“ aus.

Jedoch veranlasste im Juli 1785 der Kanton Altmühl des fränkischen Ritterkreises eine Neubehandlung der noch nicht abschließend entschiedenen Angelegenheit. Er begründete dies mit der Unbedenklichkeit der Adelsdiplome von 1681 (!), 1747 (!) und 1783, mehr noch aber mit dem inzwischen erfolgten Kauf des schon länger zum Verkauf stehenden ritterschaftlichen Guts Weisendorf (westl. Erlangen); denn dadurch sei dessen Übergang in mächtigere oder gar die tote Hand verhindert worden. In der Tat stiftete eine solche Begüterung zunächst einmal eine gewisse Beruhigung über die Bestandswahrung der reichsritterschaftlichen Güter, und sie stellte überdies eine wesentliche Voraussetzung für die Rezeption Rumerskirchs dar, die im Bereich des ursprünglich ins Auge gefassten Kantons Odenwald wohl nicht hatte geschaffen werden können. Dem Argwohn der Reichsritter, die genau-

70 E. H. Kneschke: Neues allgemeines deutsches Adelslexikon, Bd. 7, Leipzig 1867 (N 1973), S. 622; Historisch-heraldisches Handbuch zum genealogischen Taschenbuch der gräflichen Häuser, Gotha 1855, S. 798–800; J. H. Zedler: Grosses vollständiges Universal-Lexikon, Bd. 32, Leipzig und Halle 1742 (ND Graz 1961), Sp. 1798 f., lokalisiert die Familie in Schlesien. – Das Wappen dieser böhmischen Rumerskirchs, ein Kirchengebäude mit mittigem Dachreiter; J. Siebmachers Großes Wappenbuch, 5. Theil., o.J., Tafel 341. Es diente dem Rumerskirch-Wappen (vgl. Anm. 3) als Herzschild.

71 Vgl. oben Anm. 51 und 52. Wenigstens dieser Umstand erregte bei den Wiener Behörden einiges Aufsehen, wie aus der Wertheimer Akte über die Erhebung Rumerskirchs in den Freiherrnstand hervorgeht: StAWt-R Lit Br. Nr 271 (vgl. Anm. 2).

este Belege forderten, wird eine Abschrift nicht nur des Kaufvertrags vom April 1785, sondern auch einer detaillierten Beschreibung der Orte Weisendorf und Schmiedelberg sowie des Schlosses – eine vierflügelige Anlage aus dem Jahr 1698 – in Weisendorf nebst Auflistung der Einkünfte vom Juli 1784 verdankt. Es handelte sich um ein Lehen der Bamberger Dompropstei, das von den Berg über die Seckendorff und weitere Zwischenbesitzer an die von Bibra gelangt war<sup>72</sup>. Verkäufer war Philipp Anton von Bibra (1751–1826; Linie Schnabelwaid-Weisendorf)<sup>73</sup>. Er hatte ab 1768 in Erfurt die Rechte studiert, war mit einer Gräfin Eltz die Ehe eingegangen, 1769 in die Friedberger Burgmannschaft eingetreten und im Jahr darauf auf eigenes Ersuchen Kammerherr in Mainz geworden. Zwischenzeitlich zwar Oberamtmann in Brückenau und Motten und Geheimer Rat in Bamberg, stieg er in Mainz bis 1778 zum wirklichen Hof- und Regierungsrat und Vizedom im Rheingau auf. Ab diesem Zeitpunkt stand übrigens auch der Weisendorfer Besitz zum Verkauf. Seine Verankerung in Mainz bekräftigten überdies die ihm 1782 zusätzlich übertragenen Ämter eines Hofrichters und des städtischen Vizedoms.

Der Umstand, dass der Kaufvertrag über Weisendorf am 12. April in Mainz vom Verkäufer und wenige Tage später in St. Johann vom Käufer unterzeichnet wurde, deutet darauf hin, dass die Kenntnis über die gegenseitige Bedarfslage im Linksrheinischen erwachsen war.

Zwar hatte der schwäbische Ritterkreis nach Einsichtnahme in die Verkaufsunterlagen mit der Auflage der Entrichtung der Taxe für Neudalige der Aufnahme Rumerskirchs im April 1786 zugestimmt, der rheinische, speziell der Kanton Mittelrhein, lehnte sie aber im Dezember des gleichen Jahres ab. Dies geschah jedenfalls mit Zutun des Verkäufers, der als Mitglied der Burgmannschaft von Friedberg, wo der Kanton Mittelrhein seinen Sitz hatte, von diesem Verfahren Kenntnis erlangt haben musste. Selbstverständlich waren die Kantone Ober- und Mittelrhein diejenigen, in denen man von Rumerskirch und seiner Abkunft am meisten wissen konnte. Es dauerte noch sechs Jahre, bis der Kanton Mittelrhein sein mehrheitlich negatives in ein mehrheitlich positives Votum änderte, ohne dass aus den verklau-sulierten Formulierungen der Mitteilung darüber an die anderen Kantone ein Grund für diesen Meinungsumschwung herauszulesen wäre. Man bedauerte freilich, *daß durch gegenwärtigen Rezeptions-Fall ein abermaliger, gewis bedeutender Bruch in die reichsritterschaftlichen Geseze gemacht worden sei*. Die Statuten von 1750 seien abermals *durchlöchert* worden, und man habe den herzlichen Wunsch, dass sie nun *endlich einmal ohnverrückt befolgt und beobachtet und eben hierdurch dem Ritter-Corpori derjenige sehr wesentliche Theil seines Flors wieder verschafft werden möge, dem es größten Theils seine Existenz zu verdanken hat, insbesondere aber vermieden werde, daß nicht jeder, der Protection hat, sich*

72 Für freundliche Hinweise – auch zu Anm. 66 – danke ich dem Kollegen Dr. Gerhard Rechter, Nürnberg.

73 M. Stingl: Reichsfreiheit und Fürstenamt. Die Dienstbeziehungen der Bibra 1500 bis 1806 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte IX/41), Neustadt a.d. Aisch 1994, S. 239.



in das Ritter-Corpus eindringen könne. Das daraufhin ergangene Rezeptionsdiplom des Kantons Altmühl für den *hochwohlgebohrnen Herrn Johann Bernhard Freyherrn von Rumerskirch, Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern Geheimenrath* datiert vom 17. September 1792.

Das Diplom äußert beiläufig, dass sich Rumerskirch in Weisendorf ansässig gemacht habe, ob endgültig erst 1792 oder – wahrscheinlicher – schon bald nach dem Ankauf 1785 muß offen bleiben. 1786 und 1788 wurden das Fürstentum Löwenstein-Wertheim betreffende Verträge dort beurkundet<sup>74</sup>, und Rumerskirch musste seine am 17. August 1793 verstorbene erste Ehefrau dort beerdigen<sup>75</sup>.

Die Würde eines pfalzbaierischen Geheimen Rats hatte er 1786 erlangt<sup>76</sup>, wobei er bereits als Herr auf *Horazdiowitz und Wognitz* bezeichnet ist. Dies markiert nun die dritte räumliche Option, die sich Rumerskirch wohl aufgrund der schleppenden Behandlung seines Aufnahmegesuchs in die Reichsritterschaft zu eigen machte: die seiner Mutter als Wittum überlassene böhmische Herrschaft Horazd'ovice, wohin sie sich nach dem Tod ihres Gemahls im Juni 1789 gewandt haben dürfte und die sie ihrem Sohn offenbar noch zu Lebzeiten überschrieb. Jedenfalls wurde ihm am 1. 3. 1797 das Inkolat im Herrenstande für Böhmen verliehen<sup>77</sup>. Am 5. März 1799 ist Josepha, Fürstinwitwe zu Löwenstein-Wertheim-Rochefort, geb. Stipplin, in Horazd'ovice gestorben. Die von ihrem Sohn versandte gedruckte Todesanzeige erreichte auch die Deutschordensritter zu Mergentheim und auf dem Neuhaus<sup>78</sup>, womit sich ein bemerkenswerter Lebenskreis, begonnen als Maria Josepha Stipplin, nun geendigt als *Josepha, verwittwete Reichsfürstin zu Löwenstein-Wertheim, geborne Reichsfreyin von Stipplin, und zuletzt verwittibt gewesene Reichsfreyin von Rumerskirch*, schloß.

Spätestens jetzt dürfte sich Rumerskirch dauernd in Böhmen angesiedelt haben. Sein Sohn heiratete in Horazd'ovice im Februar 1800 und er selbst schloß im Folgejahr, am 19. 11. 1801 im nahen Blátna seine zweite Ehe mit Anna Freiin Hildprandt v. u. zu Ottenhausen (1777–1841), der zwei Söhne entsprossen, deren Nachkommen noch in Österreich und Südtirol leben<sup>79</sup>.

Der Besitz in Landau war längst von der Französischen Republik eingezogen und als Nationalgut veräußert worden<sup>80</sup>. Die Herrschaft Weisendorf, nunmehr zum

74 Rödel, Endzeit (wie Anm. 8), S. 186.

75 Der mit dem Rumerskirchschen Wappen geschmückte Grabstein wurde letztthin auf dem Kirchendachboden aufgefunden; freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Nadrow, Weisendorf.

76 Aufgenommen in die Churfürstlich=Palzbairischen Hof- und Staatskalender für das Jahr 1788 ff, bis zum Ende der Kurpfalz 1802, jeweils unter *Titular geheime Räte*, in der chronologischen Anordnung unter 1786. In diesem Zusammenhang ist auf die Würde eines kurpfälzischen Generalleutnants der Infanterie zu verweisen, die Fürst Carl Thomas bekleidete.

77 Frank (wie Anm. 4), S. 206.

78 StAL JL 425 Tom. XX Qu. 179; vgl. auch *Allemagne Dynastique IV* (wie Anm. 14), S. 266 mit Anm. 52. Begraben wurde Fürstin Josepha bei einem Minoritenkloster nahe Horazd'ovice.

79 Handbuch Gräfl. Häuser (wie Anm. 37), S. 269 f.; *Kneschke* (wie Anm. 70), Bd. 4, 1863, S. 370.

80 M. Martin: *Emigration und Nationalgüterveräußerungen im pfälzischen Teil des Départements du Bas-Rhin*, phil. Diss. Mainz 1980, S. 250; vgl. Anm. 57.

Königreich Bayern gehörig, verkaufte Rumerskirch 1813 an Franz Ludwig Frhr. v. Guttenberg<sup>81</sup>. Die definitive Eingliederung in die böhmische Adelswelt dokumentiert die Erhebung in den erbländischen Grafenstand mit Diplom vom 31. Mai 1803<sup>82</sup>. Johann Bernhard Graf von Rumerskirch starb am 24. Januar 1829 in Prag. Von besonderen Diensten, die er den Kaisern, die ihn dreimal in seinem Stand erhöht hatten, geleistet hätte, ist nichts bekannt. 1834 verkaufte sein ältester Sohn die Herrschaft Horazd'ovice an Rudolf Fürst Kinsky zu Wschinitz und Tettau<sup>83</sup>. Der Aufstieg des Johann Bernhard Rommerskirchen zum Grafen Rumerskirch war vor allem ein Werk seiner Mutter, die ihre eigene Standeserhöhung damit abstützte. Mätressen – als solche darf man die Josepha Stipplin gewiss einstufen – erlangten auch in anderen Fällen eine Erhebung in den Adelsstand. Hier schloss sich indessen eine Heirat an, die auch nach vorausgegangener Nobilitierung für einen Reichsfürsten immer noch eine Mesalliance darstellen musste<sup>84</sup>. Möglicherweise hat auch seine strenge Katholizität, ja geradezu Bigotterie den Fürsten zur Heirat veranlasst<sup>85</sup>. Alle äußeren Anzeichen und auch die Aussage vieler Quellen deuten darauf hin, dass Rumerskirch der natürliche Sohn des Fürsten war.

Letzte Gewissheit darüber ist aber noch nicht einmal erforderlich, um das Signifikante der Umstände seines Aufstiegs hervorzuheben. Aus kleinen Verhältnissen durch Tüchtigkeit aufgestiegen waren im Grunde seine Vorfahren, nämlich sein Urgroßvater Christoph Stipplin, der es beim Deutschen Orden vom Kanzlisten zum Amtmann gebracht hatte, und sein Vater Eduard Rommerskirchen, der in Kleinheubach eine steile Karriere gemacht hatte. Auf dieser Voraussetzung baute Josepha Stipplin ihre und ihres Sohnes Position auf. Dies geschah einerseits mit Duldung und Zutun des Fürsten, andererseits mit großer – auch krimineller – Energie. Mit moralischen Werturteilen darf man getrost zurückhaltend sein; immerhin bezeugt die von Josepha betriebene systematische Vertuschung zur Genüge, dass sie sich über das Unrechtmäßige ihrer Handlungsweise im Klaren war. Die zur Erreichung des Ziels angewandten Verfahren zeugen von großer Umsicht, Kenntnis und Raffinesse. Insbesondere wurde der Faktor der geographischen Mobilität eingesetzt, indem man an weit auseinanderliegenden Orten jeweils Uninfor-

81 *H. Kunstmann*: Schloß Guttenberg und die früheren oberfränkischen Burgen des Geschlechts (Veröff. d. Ges. f. Fränkische Gesch. IX/22), Würzburg 1966, S. 305–328.

82 Frank (wie Anm. 4), S. 206; Akten dazu im Allgemeinen Verwaltungsarchiv in Wien (vgl. Anm. 1).

83 Státní Oblastní archiv v Plzni/Staatsarchiv Pilsen, Pobočka Klatovy/Zweigstelle Klattau, Inventar Velkostatek Horazd'ovice/Großgrundbesitz Horazdiowitz 1622–1945/1949, von *J. Pelant*, 1965, Vorwort, S. 40. Der Bestand enthält im Grunde keine Archivalien aus der Zeit der Rumerskirchschen Herrschaft über den Besitz, so dass eine Vernichtung oder mindestens Nicht-Weitergabe angenommen werden muss.

84 *E. Vehse*: Geschichte der kleinen deutschen Höfe, 9. Teil: Die Mediatisirten (Geschichte der deutschen Höfe 43), Hamburg 1858, ein Werk, in dem eine entsprechende Äußerung erwartet werden darf, hebt nur auf des Fürsten „1770 getroffene zweite Heirath, die Mißheirat mit Josephine Freiin von Stipplin, der 35jährigen Wittve seines Hofverwalters und Titularkammerrats Rumerskirch“ ab, geht also vom adligen Stand der Stipplin aus und erwähnt den Sohn Johann Bernhard überhaupt nicht.

85 *Langguth* (wie Anm. 34), S. 256f und *Vehse* (wie Anm. 84).

miertheit oder Desinteresse ausnutzte und nicht vorhandene Standesqualitäten vorgegab. Auch nutzte man geschickt die durch unterschiedliche Rechtssphären – Frankreich, das Reich und die österreichischen Erblände – gegebenen Möglichkeiten. So konnte in einem informellen Ping-Pong-Spiel durch der jeweils nächst höheren Ebene präsentierte Falschangaben der rangmäßige Aufstieg sehr rasch erreicht werden. Die für die Beschaffung der Informationen und der erforderlichen gefälschten Beweismittel als formale Voraussetzung aufgewandten Gelder müssen beträchtlich gewesen sein. Jedenfalls minderten diese Ausgaben die Prosperität des kleinen Fürstentums Löwenstein-Wertheim. Die mehr oder weniger wesentlich Mitwirkenden, unter Druck gesetzte oder bestochene Pfarrer und Beamte, gleichgültige, mehr auf Einnahmen als auf die Richtigkeit ihrer Entscheidungen bedachte Behörden, schließlich augenzwinkernd oder zähneknirschend mitwissende Standesgenossen bezeugen, dass im Reich manches aus den Fugen geraten war, zumal sogar die Reichsritterschaft schließlich ihre Bedenken aufgab. Von einem die Elite tatsächlich bereichernden und der Gesamtgesellschaft nützlichen Aufstieg kann im Falle des Johann Bernhard Rommerskirchen freilich nicht die Rede sein. Indessen setzten die Stationen seines Lebens auf ihre Weise Zeichen der Zeit.

Im Jahre 1912 wurde jedoch wieder, wie schon 1897, der Würzburger Kunstmaler Friedrich Carl, der ebenfalls wegen seiner skandalösen Capitularkritik unter Kurial gestellt wurde, die von Johann Nepomuk Bräuer Friedrich Dominik



Abb. 1. Hamburg. Nach der Natur gezeichnet von F. Mayer Lith. von E. Probst um 1830 (Arch. General-Landesarchiv Karlsruhe, J. II. Hamburg 2).